

## Vollmacht und Auftrag



**Rechtsanwalt  
Sebastian Hahn**

**Erdkampsweg 46, 22335 Hamburg-Fuhlsbüttel  
Telefon: 040.1804 1804, Fax: 1804 6200**

wird hiermit in Sachen:

Az: \_\_\_\_\_

wegen

**unbeschränkte Vollmacht und Auftrag erteilt,**

1. um den oder die Vollmachtgeber außerprozessual und prozessual gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber allen Gerichten und Behörden zu vertreten. Von der Regelung des § 181 BGB ist er befreit. Der Anwalt erhält ausdrücklich das Recht Geld und Wertsachen in Empfang zu nehmen;
2. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach §§ 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a III StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art mit Geldempfangsvollmacht (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen. Er ist berechtigt Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Es gelten die unten aufgeführten Mandatsbedingungen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_



(Unterschrift Mandant/in)

Stand: 05.2016



### Allgemeine Bedingungen für Mandate:

(Bitte durch Unterschreiben anerkennen!)

- **Aus Anlass der Herrn Rechtsanwalt Hahn erteilten Vollmacht wird Folgendes für sämtliche bestehenden und künftigen Mandate vereinbart:**
  1. Die Mandatsbeauftragung kann auch bereits telefonisch oder per Fax und ohne vorliegende Vollmachtsurkunde erfolgen. Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 RVG), der sofort fällig ist! Die Tätigkeitsaufnahme kann von der Vorschusszahlung abhängig gemacht werden. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass grundsätzlich er die Kosten des Mandats trägt, falls keine Deckungszusage durch eine evtl. vorhandene Rechtschutzversicherung erfolgt.
  2. Die Haftung wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000 € für ein Schadensereignis beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
  3. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten schriftlichen Auftrag erhalten und angenommen hat.
  4. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist Deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
  5. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
  6. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe sämtlicher Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen unwiderruflich abgetreten. Er wird ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Darüber hinaus ist der Anwalt ausdrücklich geldempfangsberechtigt und darf Fremdgeld gegen eigene Forderungen aufrechnen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit. Über abgetretene Forderungen darf nicht mehr anderweitig verfügt werden.
  7. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen den beauftragten Rechtsanwalt in zwei Jahren nach Beendigung des Auftrages.
  8. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten, die er erhalten hat, erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages. Dem Anwalt steht ein Zurückbehaltungsrecht an Sachen des Mandanten zu, solange seine Gebührenansprüche nicht ausgeglichen sind.
  9. **Dem Auftraggeber ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet und dass die Kosten somit stets vom Auftraggeber getragen werden müssen. Einige Rechtschutzversicherungen ersetzen auch nicht die Geschäftsgebühren, die durch vorgerichtliches Tätigwerden entstehen.**
  10. Der Anwalt darf seine Honorar- und Auslagenforderungen per Lastschrift einziehen; hiermit erteilt der Auftraggeber eine Einzugsermächtigung.
  11. Bei Stundung der Anwaltskosten ist der Anwalt berechtigt evtl. von der Gegenseite gezahlte Zinsen darauf einzubehalten.
  12. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren prinzipiell nach dem Gegenstandswert richten (Übersicht und Einführung in die Rechtsanwaltsgebühren auf [www.brak.de](http://www.brak.de)). Es besteht auch nicht in jedem Fall ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Gegner. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis wird Hamburg vereinbart.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsparteien je ein Exemplar erhalten. Mit der Unterschrift bestätigt der Unterzeichner, dass er diese Regelungen sorgfältig gelesen und verstanden hat und diese als Mandatsbedingungen so anerkannt werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_



(Unterschrift Mandant/in)

Stand: 05.2016